

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00189 vom 9. Juli 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00189

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00189 du 9 juillet 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00189 del 9 luglio 2003

Regeste

Eintragungen ins Handelsregister | Die (Art der) Wiedereintragung in das Handelsregister kann erhebliche Bedeutung erlangen für eine nach abgeschlossenem Konkursverfahren gelöschte Gesellschaft, wenn diese die Verjährung einer glaubhaft gemachten und noch unverwerteten Forderung, die im Sinn einer Nachkonkursbedingung nicht schon sicher erst nachträglich entdeckt worden ist, vielleicht selbst unterbrechen muss. Zur Eintretensfrage (E. 1b). Verzicht, den Schuldner einer solchen Forderung beizuladen (E. 1c). Das teilweise Nichteintreten der Vorinstanz lässt sich nicht halten; Verzicht auf Rückweisung (E. 2a). Unabhängig vom Grund der Löschung besteht die Möglichkeit der Wiedereintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister, um noch vorhandene, glaubhaft gemachte Aktiven zu verwerten - jedenfalls dort, wo nicht die Wiedereintragung an sich, sondern deren Art strittig ist (E. 2b). Die Art des Wiedereintrags muss der gelöschten Gesellschaft die Möglichkeit geben, unabhängig von einem resolutiv bedingten Nachkonkursverfahren die Verjährung der behaupteten Forderung zu unterbrechen (E. 2c+d). Die Gesellschaft gilt es deshalb zum Zweck der Liquidation im Nachkonkurs, eventuell - sollte ein solcher letztlich nicht stattfinden - zugleich durch die Gesellschaft selbst wieder im Handelsregister einzutragen, was klarstellt, dass deren sämtliche Liquidationsschritte unter der Suspensivbedingung eines entfallenden Nachkonkurses stehen (E. 2f-h). Gegen die Bezeichnung und handelsregisterliche Aufnahme eines bisherigen Verwaltungsratsmitglieds als Liquidator spricht alsdann nichts (E. 3). Zur Tragung der Verfahrenskosten (E. 4). Kein Anspruch auf Parteientschädigung mangels genügend deutlichen Obsiegens (E. 5). Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (E. 6).

Erwägungen

E. 4

Laut (§ 70 in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG tragen mehrere Verfahrensbeteiligte die Kosten in der Regel nach Massgabe ihres Unterliegens (siehe auch Art. 13 Ziff. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister [GebV HReg, SR 221.411.1]; haben sie dasselbe Begehren gestellt, tun sie das zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet. Das Unterlieger- lässt sich ergänzen durch das Verursacher- sowie das Billigkeitsprinzip; und bei partieller Gutheissung eines Rechtsmittels gilt es für gewöhnlich die Kostenbelastung durch die Vorinstanzen entsprechend neu zu regeln (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 20 ff.+28). Die Beschwerdeführerinnen dringen mit ihren verwaltungsgerichtlichen Anträgen 1 sowie 2 – anders als mit dem weit unwichtigeren Antrag 3 – nicht bzw. nicht wirklich durch, sondern

nur mit dem Eventualbegehren zu jenen; zudem haben sie in den beiden Rechtsmittelverfahren für einige prozedurale Verwirrung gesorgt (oben III Abs. 1, ebenso zum Folgenden; 1b+d sowie 2 f.). Das rechtfertigt es, sie hinsichtlich des hier verbliebenen Streitgegenstands als zusammen nur hälftig obsiegend zu betrachten. Deshalb müssen sie, und zwar wegen gemeinsamen Vorgehens unter solidarischer Haftung füreinander (Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3), die Gerichtskosten zu je einem Viertel übernehmen sowie der Beschwerdegegner für den Rest (vgl. Art. 14 GebV HReg; BGE 124 III 259 E. 4). Entsprechend sind ihnen die Kosten der Vorinstanz statt zu je zwei nur noch zu je einem Fünftel (= Fr. 139.80) zu belasten, wobei es im Übrigen bei der Regelung in Dispositiv-Ziffer III der angefochtenen Verfügung vom 2. April 2003 sein Bewenden haben kann (siehe vorn II Abs. 2 f.). Die prinzipielle Kostenfolge der beschwerdegegnerischen Verfügung vom 16. oder 17. Januar 2003 stand, ausgenommen die Belastung der beschwerdeführerischen Vertreterin, bei der Vorinstanz nicht zur Diskussion (oben I.D sowie II Abs. 2 f.), und zwar zu Recht, weil die Gebührenerhebung durch das Handelsregisteramt nicht davon abhängt, ob es einem Eintragsbegehren stattgebe (vgl. Küng et al., Art. 62 N. 1 ff.; Art. 21 GebV HReg). Sollten die Beschwerdeführerinnen vor Verwaltungsgericht auf diesen Punkt zurückkommen wollen, wäre darauf nicht einmal einzugehen (siehe vorn 1b Abs. 1).

E. 5

Weil die Beschwerdeführerinnen nicht mehrheitlich bzw. genügend deutlich obsiegen, können sie weder für das vorinstanzliche noch das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung erhalten (§ 17 Abs. 2 VRG und dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 31 ff.).

E. 6

Gegen diesen Entscheid lässt sich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gelangen (Art. 5 HRegV; vgl. zur Legitimation Küng et al., Art. 5 N. 13 ff.). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Dispositiv-Ziffer II Satz 2 sowie Dispositiv-Ziffer III in der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. April 2003 teilweise und wird Dispositiv-Ziffer 1 in der Verfügung des Beschwerdegegners vom 16. oder 17. Januar 2003 vollständig aufgehoben. Der Beschwerdegegner wird angehalten, im Handelsregister die Bemerkung vom .../... November 2002 zu streichen und jene vom .../... Oktober 2002 im Sinn der Erwägungen zu berichtigen sowie den Liquidator der Beschwerdeführerin 2 einzutragen. Die vorinstanzlichen Kosten werden den Beschwerdeführerinnen zu je einem Fünftel auferlegt (Fr. 139.80), unter subsidiärer Haftung füreinander. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden den beiden Beschwerdeführerinnen, unter solidarischer Haftung füreinander, zu je einem Viertel und für den Rest dem Beschwerdegegner auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...